

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid vom 02.03.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid beschlossen:

Teil 1 Benutzungssatzung für das Stadtarchiv Remscheid

§ 1 Allgemeine Zugänglichkeit

Die im Stadtarchiv Remscheid verwahrten Archivalien können von jedermann auf Antrag benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Remscheid, schutzwürdige Belange Dritter und konservatorische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Zweck der Benutzung

1.

Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen,
- c) für Zwecke der Familienforschung und Erbenermittlung,
- d) für Veröffentlichungen in Medien,
- e) für Zwecke der historischen Bildung,
- f) aus privatem Interesse.

2.

Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs

- a) Archivalien im Original oder
- b) Abschriften oder Reproduktionen vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

3.

Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten. Die Beratung beschränkt sich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und Findmittel sowie gegebenenfalls auf heranziehbare Literatur. Anspruch auf Hilfe beim Lesen oder der Auswertung von Archivalien besteht nicht.

4.

Telefonische und schriftliche Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Informationen über vorhandene Archivbestände und die Beantwortung einfacher Fragen.

Schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des Archivguts hinausgehen, sind gebührenpflichtig.

Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

18.03.2020
19.03.2020

4.14

§ 3 Benutzungsantrag und Genehmigung

1.
Die, der Benutzende hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei ist der Zweck der Archivnutzung anzugeben.
2.
Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung oder eine von ihr autorisierte Mitarbeiterin, autorisierter Mitarbeiter. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
3.
Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange betroffener oder dritter Personen beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien von der Stadt Remscheid benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
 - c) der Benutzende bei früheren Gelegenheiten gegen die Benutzungssatzung oder gegen Nutzungsaufgaben verstoßen hat.
4.
Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
5.
Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder wenn die Benutzerin, der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstößt. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzerin, der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung abwandelt.
6.
Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Remscheid verfasst, ist die, der Benutzende verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat die, der Benutzende die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Benutzung amtlichen Archivgutes

1.

Die Nutzung des Archivguts richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Bundesarchivgesetzes. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Remscheid verwahrt wird, kann frühestens 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen (Schließung der betreffenden Akte bzw. Verzeichniseinheit) benutzt werden. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

2.

Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt maßgeblich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist über die Regelungen nach Absatz 1 hinaus nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod bzw. 100 Jahren nach der Geburt der betreffenden Person(en), sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.

3.

Die Schutzfristen nach Abs. 1 u. 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn

- a) die betroffenen Personen bzw. im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben,
- b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlicher Interessen genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange dritter Personen nicht beeinträchtigt werden, oder wenn
- c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

4.

Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

5.

Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

6.

Die, der Benutzende hat bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen dritter Personen zu wahren. Für Verletzungen dieser Rechte ist die, der Benutzende der/dem Berechtigten gegenüber allein verantwortlich.

§ 5 Benutzung von Archivgut privater Provenienz

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv Remscheid verwahrt wird, gilt § 4 entsprechend, es sei denn, mit der abgebenden Stelle oder Person sind andere Vereinbarungen getroffen worden.

4.14

§ 6 Amtliche Benutzung

1.
Städtische Ämter und Einrichtungen sowie Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- oder Funktionsvorgängern oder von ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Satz 1 gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.
2.
Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivguts, das als städtisches Eigentum im Stadtarchiv verwahrt wird, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.
3.
Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Behörde gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Stadtarchiv bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 7 Ausleihe

1.
Archivgut wird ausschließlich in den Archivräumen zur Einsicht bereitgestellt. Eine Ausleihe zur nichtamtlichen Benutzung ist nicht zulässig.
2.
Eine Ausleihe im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten, vom Stadtarchiv festzulegenden Bedingungen und Auflagen zulässig. Für Leihgaben oder Deposita ist vorher die Zustimmung der Leihgeberin, des Leihgebers oder der Eigentümerin, des Eigentümers einzuholen und dem Archiv vorzulegen. Über die Ausleihe ist zwischen dem Stadtarchiv und der Entleiherin bzw. dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.
3.
Druckwerke der Archivbücherei, sofern sie nach 1900 entstanden, wiederbeschaffbar und mehrfach vorhanden sind, können für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen entliehen werden. Bei trotz zweimaliger Mahnung nicht erfolgter Rückgabe sind die Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

§ 8 Reproduktionen und deren Nutzung

1.
Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der/des Benutzenden Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden. Auf die Erstellung von Reproduktionen besteht kein Anspruch. Reproduktionen können nur angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien nicht gefährdet ist oder gefährdet wird und die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Ansprüche auf bestimmte Herstellungsarten oder Formate bestehen nicht. Eine Weitergabe von Reproduktionen an dritte Personen ist nicht zulässig.
2.
Fotografische Reproduktionen aus vorgelegten Archivalien (außer Lichtbilder) dürfen nach Rücksprache mit der Aufsicht unter Wahrung der individuellen Datenschutz-, Persönlichkeits- und Urheberrechte in einem begrenzten Umfang und ohne die Verwendung starker künstlicher Lichtquellen (z.B. Blitzlicht) selbst angefertigt werden. Auch selbstgefertigte Reproduktionen aus Archivalien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3.
Die Abbildung von Archivalien in Veröffentlichungen sowie die Verwendung auditiver, filmischer und audiovisueller Archivalien in medialen Produktionen ist nur mit besonderer Genehmigung, unter Berücksichtigung der Urheberrechte und unter Nennung der Urheberin, des Urhebers, der Quelle und des Archivs zulässig. Dies gilt auch für deren Publikation in audiovisuellen Medien und internetgestützten Portalen und Plattformen.

§ 9 Kosten der Benutzung

1.
Die Benutzung des Stadtarchivs Remscheid ist grundsätzlich gebührenfrei. Für eigene oder auftragsgebundene familienkundliche Forschungen, für Forschungen aus überwiegend privatem Interesse, für gewerblichen oder anderen wirtschaftlichen Zwecken dienende Forschungen sind Gebühren zu entrichten. Auch für Sonderleistungen und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten werden Gebühren erhoben.
2.
Die Recherche, welche die Einsichtnahme in Archivbestände oder Bibliotheksgut erfordert, insbesondere als Grundlage für die Erteilung schriftlicher oder mündlicher Auskünfte in nichtöffentlichem Interesse, ist gebührenpflichtig. Nichtöffentliches Interesse ist in der Regel gegeben bei eigenen oder auftragsgebundenen familienkundlichen Forschungen, bei Forschungen aus überwiegend privatem Interesse, Recherchen zur Unterstützung gewerblicher Ziele sowie bei der Auswertung von Archivalien für andere wirtschaftliche Zwecke.
3.
Die Gebühren werden nach dem Zeit-, Personal- und Sachaufwand bemessen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Punkt 2. („Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid“) dieser Satzung.

4.14

Teil 2 Gebührensatzung für das Stadtarchiv Remscheid

§ 10 Gebührentatbestände

1.

Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Stadtarchiv ist grundsätzlich gebührenfrei. Für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände sind jedoch Gebühren zu entrichten:

- a) für mündliche oder schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen durch Archivpersonal in Archivbeständen (Recherchen) erfordern. Dies gilt insbesondere für Auskünfte, deren Erteilung überwiegend im nichtöffentlichen Interesse liegt.
- b) für die Bereitstellung von Archivgut zur Benutzung in den Archivräumen für eigene oder auftragsgebundene familienkundliche Forschungen, für Forschungen aus überwiegend privatem Interesse sowie für gewerblichen oder anderen wirtschaftlichen Zwecken dienende Forschungen,
- c) für die Anfertigung und Versendung von Ablichtungen und digitalen Reproduktionen,
- d) für die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten.

2.

Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Gebührentatbestandes, der zu einer sofortigen Fälligkeit der Gebühren führt. Bei Zustellung einer Kostenrechnung tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach der Rechnungsstellung ein.

3.

Die nachfolgend genannten Gebühren umfassen nur die ausdrücklich in dem jeweiligen Tatbestand aufgeführten Leistungen. Liegen die Voraussetzungen mehrerer Gebührentatbestände kumulativ vor, sind die einschlägigen Gebühren zu addieren.

4.

Von Gebühren einschließlich der Reproduktionsgebühren befreit sind die örtliche Presse sowie Arbeiten, die der Schul- und Berufsausbildung dienen.

§ 11 Bearbeitungs- und Benutzungsgebühren

1.	Erteilung ausführlicher mündlicher oder schriftlicher Auskünfte unter Auswertung archivischer Quellen oder Fachliteratur (Recherche) pro angefangener halber Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	20,00 €
2.	Versendung von Reproduktionen von Archivgut auf postalischem Wege (Porto und Verpackung):	2,50 €
3.	Anfertigung von Fotokopien:	
	DIN A 4	0,25 €
	DIN A 3	0,50 €
4.	Anfertigung von Mikrofilm-Scans oder Ausdruck von Mikrofilm-Rückvergrößerungen: pro Scanvorgang/Ausdruck	2,00 €
5.	Erstellung von Digitalisaten einschließlich E-Mail-Versand, pro Scanvorgang	2,00 €
	Brennen auf Speichermedium (CD, DVD etc.) je Medieneinheit	5,00 €
6.	Bei umfangreichen Kopier-, Druck- oder Scan-Aufträgen, die von Archivmitarbeitenden ausgeführt werden müssen, bei einem Zeitaufwand, der 30 Minuten überschreitet: pro weiterer angefangener halber Stunde zusätzlich	15,00 €
7.	Beglaubigung von Kopien aus Geburts-, Heirats- und Sterberegistern und anderen Dokumenten pro Eintrag/Seite	2,50 €
8.	Bereitstellung von Archivgut zur Benutzung in den Archivräumen einschl. Beratung: pro Benutzungstag	10,00 €
9.	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist:	
	erste Mahngebühr pro Leihstück	3,00 €
	zweite Mahngebühr pro Leihstück	5,00 €

4.14

§ 12 Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- und Veröffentlichungsrechten

1.

Wenn Reproduktionen von Fotos, Bildpostkarten, Grafiken, Akten, Flugschriften und ähnlichem Archivgut des Stadtarchivs Remscheid in Veröffentlichungen abgebildet oder bei öffentlichen Präsentationen oder in Ausstellungen verwendet werden sollen, richten sich die Gebühren für die Einräumung der Nutzungsrechte nach Art und Zweck der beabsichtigten Nutzung. Nutzungsrechte werden in aller Regel in je einfacher Form, für einen einzelnen Nutzungs- bzw. Veröffentlichungszweck und unter der Auflage erteilt, im Abbildungsnachweis die Urheberin, den Urheber sowie das Stadtarchiv Remscheid als nutzungsberechtigte bzw. aufbewahrende Institution ausdrücklich zu nennen und dem Stadtarchiv Remscheid ein kostenfreies Exemplar der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Bei internetgestützten Veröffentlichungen dürfen Digitalisate von Archivgut nur in einer Auflösung verwendet werden, die gedruckte Reproduktionen von nennenswerter Größe nicht zulässt. Soweit das Stadtarchiv Remscheid über die alleinigen Nutzungsrechte verfügt, gelten folgende Gebühren:

a)	Verwendung in Ausstellungen je Reproduktion	2,00 €
b)	Verwendung im Internet "	5,00 €
c)	Verwendung in Druckerzeugnissen "	
	• bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	15,00 €
	• bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	20,00 €
	• bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	25,00 €
	• bei einer Auflage über 50.000 Exemplaren	30,00 €

2.

Bestehende Ansprüche dritter Personen aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Bezahlung der Gebühr gem. § 12 Abs. 1 nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Remscheid vom 13.11.1985 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Benutzungs- und Gebührensatzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den entsprechenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 02.03.2020

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister